

Anlage C zur Anlage 03 zur Drucksache Nr. VO/0670/02/1.Ergänzung

Regelungen zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen

- Präambel -

- (1) Mit dem Durchführungsvertrag zum VBP Nr. 1029 V - Hainstraße/Im Lehmbruch – verpflichtet sich der Vorhabenträger, die im Vertragsplan innerhalb der Grenzen des VBP Nr. 1029 V - Hainstraße/Im Lehmbruch - liegenden Grundstücksflächen zu bebauen und die erforderlichen Erschließungsanlagen herzustellen.
- (2) Das Baugelände ist noch nicht erschlossen. Die Stadt kann aufgrund des § 30 Abs. 2 i. V. m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.97 die Bauerlaubnis nicht erteilen, da die Erschließung nicht gesichert ist. Wenn der Vorhabenträger nach Maßgabe der Bedingungen dieses Vertrages die Erschließungslast übernimmt und sich zur vertragsgemäßen Herstellung der Erschließungsanlagen verpflichtet, gilt die Erschließung als gesichert, sodass insoweit der Erteilung der Bauerlaubnis dann nichts mehr entgegensteht.

§ E 1

- Erschließung -

- (1) Die Stadt überträgt dem Vorhabenträger gemäß § 12 BauGB sowie den Bedingungen dieses Vertrages die Erschließung des Baugeländes.
- (2) Der Vorhabenträger übernimmt auf seine Kosten die Ausbauplanung, die Vermessung und die Herstellung der Verkehrs-, Kanal- und Beleuchtungsanlagen sowie des Straßenbegleitgrüns.

§ E 2

- Planung der Erschließungsanlagen -

- (1) Planerische Grundlage der Erschließung ist der VBP Nr. 1029 V – Hainstraße/Im Lehmbruch -.
- (2) Die Erschließungsmaßnahmen müssen vor Aufnahme der Projektierung mit dem Ressort 101.3 und dem Ressort 104.22 sowie - insbesondere hinsichtlich der Entwässerungsanlagen - der Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW AG) abgestimmt werden. Die Bauausführungspläne hat der Vorhabenträger von einem mit der Projektierung solcher Anlagen vertrauten Fachmann erstellen zu lassen. Die Bearbeitung der Projekte hat nach den Weisungen der Stadt, der WSW AG sowie den einschlägigen Richtlinien zu erfolgen. Die erforderlichen Vermessungsunterlagen sind von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erstellen.
- (3) Die Bauausführungspläne einschließlich des Pflasterplanes und des Möblierungsplanes, die Entwässerungsausbaupläne einschließlich einer hydraulischen Berechnung sowie der Leitungsplan - in Abstimmung mit den WSW AG, der Deutschen Post AG (Tele-

kom) und evtl. anderen Leitungsträgern - und die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt, Ressort 104.22, und der WSW AG vor der Durchführung von Tief- und Hochbaumaßnahmen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

- (4) Mit den Tief- und Hochbauarbeiten darf erst nach Genehmigung der Ausbaupläne begonnen werden. Für den Ausbau der in diesem Vertrag geforderten Anlagen darf der Vorhabenträger nur Pläne verwenden, die den Genehmigungsvermerk der Stadt und der WSW AG tragen. Bevor mit Hochbaumaßnahmen begonnen wird, sind die endgültigen Straßenhöhen beim Ressort 104.22 einzuholen. Die geprüften Pläne sind/werden Bestandteil des Durchführungsvertrages.
- (5) Sollte bis zur Fertigstellung der Erschließungsanlagen der in Abs. 1 genannte VBP bezüglich der Erschließungsanlagen geändert bzw. ergänzt werden oder ergeben sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse Vertragsabweichungen bei der Bauausführung oder stellt sich später heraus, dass einzelne Vertragsbedingungen nicht erfüllt werden können, ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Erschließungsanlagen der veränderten Situation anzupassen und mit der Stadt einen entsprechenden Nachtragsvertrag zu schließen. Voraussetzung für einen vom VBP abweichenden Ausbau ist die Änderung des VBP.
- (6) Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen hat der Vorhabenträger über die Verkehrs- sowie Kanal- und Beleuchtungsanlagen einschließlich der Kabelverlegungen und Netzmuffen Bestandspläne gemäß § E 11 Nr. 13 bzw. § E 7 Abs. 16 dieses Vertrages anfertigen zu lassen.
- (7) Der Vertragsplan ist Bestandteil des Durchführungsvertrages.

§ E 3

- Herzustellende Erschließungsanlagen -

Folgende Anlagen sind zur Erschließung erforderlich und herzustellen bzw. zu verlegen (s. Anlage Vertragsplan):

I. Verkehrsflächen (§ E 4)

1. Straßenabschnitt A-B, Länge ca. 110 m, Breite 10 m,

Ausbau im Separationsprinzip mit Anschluss an das geplante Projekt bei B und an die vorhandene Situation bei A (Herstellung einer Einmündung in die Hainstraße).

Aufteilung der Verkehrsfläche von Nord nach Süd:

Gehweg (nördlich):	2,00 m
Fahrbahn:	6,00 m
Gehweg (südlich):	2,00 m

2. Straßenabschnitt B-C-D, Länge ca. 130 m, Breite 8 m,

Ausbau im Separationsprinzip mit Anschluss an das geplante Projekt bei B, C und D.

Aufteilung der Verkehrsfläche von West nach Ost:

Gehweg (westlich):	2,00 m
--------------------	--------

Fahrbahn: 5,50 m
 Schrammbord (östlich): 0,50 m

Ausbau von 10 öffentlichen Stellplätzen bei C.

3. Straßenabschnitt E-F, Länge ca. 15 m, Breite 3,50 m,

Ausbau als Fußweg mit Anschluss an das geplante Projekt bei E sowie an die vorhandene Situation bei F. Die Befahrbarkeit ist durch Feuerwehrrpfosten zu unterbinden.

4. Straßenabschnitt D-E, Länge ca. 15 m, Breite 6 m,

Ausbau als Mischfläche mit Anschluss an das geplante Projekt bei D und E.

Ausbau von 4 öffentlichen Stellplätzen bei D.

5. Straßenabschnitt D-G, Länge ca. 85 m, Breite 5,50 m,

Ausbau als Mischfläche mit Anschluss an das geplante Projekt bei D und G.

6. Straßenabschnitt C-H, Länge ca. 70 m, Breite 5,50 m,

Ausbau als Mischfläche mit Anschluss an das geplante Projekt bei C und H.

Ausbau von 2 öffentlichen Stellplätzen bei H.

7. Straßenabschnitt B-M, Länge ca. 65 m, Breite 5,50 m,

Ausbau als Mischfläche mit Anschluss an das geplante Projekt bei B und M.

8. Straßenabschnitt G-H-I-M, Länge ca. 90 m, Breite 4,50 m,

Ausbau als Mischfläche mit Anschluss an das geplante Projekt bei G, H, I und M.

9. Straßenabschnitt I-K, Länge ca. 25 m, Breite 3,00 m/6,00 m,

Ausbau als befahrbarer Fußweg mit Anschluss an das geplante Projekt bei I und K und Ausbildung einer Wendemöglichkeit (Aufweitung) bei K. Die Befahrbarkeit ist durch Feuerwehrrpfosten zu unterbinden.

10. Straßenabschnitt K-L, Länge ca. 70 m, Breite 2,00 m,

Ausbau als Fußweg mit Anschluss an das geplante Projekt bei K und an die vorhandene Situation bei L.

II. Kanalanlagen (§ E 7)

1. Verlegung von Schmutzwasserkanälen - DN 250 mm -

in den Streckenabschnitten E-C-H-I, D-G-H-I, B1-B-M-I, B2-B und A1-A mit Anschluss über eine Pumpenanlage bei I und weiter über den Streckenabschnitt A1-A an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Hainstraße;
 Länge insgesamt ca. 549 m.

2. Herstellung einer Pumpenanlage bei I sowie einer Schmutzwasserdruckleitung im Streckenabschnitt I-M-B-A1;
Länge ca. 177 m.
3. Verlegung von Regenwasserkanälen (Freispiegel) - DN 300 mm -

in den Streckenabschnitten E-C-H, D-G, B1-B-M, B2-B und A1-A mit Anschluss an ein Regenrückhaltebecken (RRB) bei H (Ausnahme: Streckenabschnitt A1-A wird an den vorhandenen Regenwasserkanal in der Hainstraße angeschlossen);
Länge insgesamt ca. 436 m.
4. Verlegung von Regenwasserkanälen (Freispiegel) - DN 400 mm -

in den Streckenabschnitten G-H und M-I-H mit Anschluss an das RRB bei H;
Länge insgesamt ca. 95 m.
5. Verlegung eines Regenwasserkanals (Freispiegel) - DN 500 mm -

im Streckenabschnitt bei H als Zulauf zum RRB;
Länge ca. 5 m.
6. Sinkkastenanlagen mit Abflussleitungen - DN 150 mm - in den oben genannten Streckenabschnitten.
7. Regenrückhaltebecken (RRB) - nicht abgedichtet - bei H und Rasenmulden-Kaskaden.
8. Verlegung von Kanalhausanschlüssen und Kanalhausanschlussammelleitungen im Trennsystem für Niederschlags- und Schmutzwässer einschließlich Sinkkasteneinläufen mit Abflussleitungen in den Privatzuwegungen gemäß DIN 1986. Diese Entwässerungsanlagen und die Anschlusskanäle verbleiben in Eigentum und Unterhaltung des Erschließungsträgers bzw. dessen Rechtsnachfolgern.

III. Beleuchtungsanlagen (§ E 9)

Beleuchtungsanlagen sind in den in I genannten Abschnitten herzustellen.

IV. Straßenbegleitgrün (§ E 6)

Straßenbegleitgrün ist in den in I genannten Abschnitten herzustellen.

§ E 4

- Ausbau der Verkehrsflächen -

Die in § E 3 I aufgeführten Straßenabschnitte sind wie folgt auszubauen:

Vorbemerkungen:

Straßenabschnitte gemäß § E 3 I Nr. 1 und 2:

Der Ausbau erfolgt im Separationsprinzip mit gepflastertem Schrammbord, gepflasterten Gehwegen, Bordsteinen und Asphaltfahrbahn.

Straßenabschnitte gemäß § E 3 I Nr. 3 - 9:

Eine Aufteilung des Straßenquerschnitts der in § E 3 I Nr. 3 - 9 genannten Straßenabschnitte erfolgt nicht. Die Oberfläche des gesamten jeweiligen Straßenquerschnitts ist in Abstimmung mit dem Ressort 104.2 und wie nachfolgend beschrieben zu pflastern.

Die unter Nr. 3 - 8 genannte Straßenoberfläche ist jeweils durch Flussbahn und ausreichende Einläufe zu entwässern.

Die unter Nr. 9 genannte Straßenoberfläche kann über den um 180° gedrehten auf 0 gesetzten Bord nach Norden über die Schulter entwässern. Das Bankett ist anzuschottern.

Die unter Nr. 5 - 7 aufgeführten Straßenabschnitte sind an geeigneter Stelle in Abhängigkeit von Grundstückszugängen bzw. Garagenzufahrten oder Einstellplätzen mit besonders gekennzeichneten Parkplätzen und Baumgruben in Abstimmung mit den Ressorts 103.14 und 104.2 auszustatten.

Straßenabschnitt gemäß § E 3 I Nr. 10:

Der Ausbau erfolgt gemäß den Bedingungen des Ressorts 103.14 und in Abstimmung mit dem Ressort 103.14 als Fußweg (s. § E 6 Abs. 3).

- (1) Die Straßenabschnitte gemäß § E 3 I Nr. 1 und 2 sind wie folgt herzustellen, wobei bei A (Hainstraße) höhenmäßig an die vorhandene Situation anzuschließen ist; die Anbindung erfolgt in Form einer Einmündung:

a) Unterbau

Das Planum hat einen E_{v2} -Wert von größer gleich 45 MN/m² aufzuweisen. Bei geringerer Tragfähigkeit sind geeignete Maßnahmen mit dem Ressort 104.24 abzustimmen.

b) Oberbau Gehwege, Platten

aa) Schottertragschicht

Kornabgestuftes Mineralgemisch aus Hartkalkstein mit optimalem Wassergehalt nach ZTVT-StB 95

Körnung = 0/45 mm

Sollmenge = 400 kg/m²

bb) Tragschicht mit bituminösem Bindemittel

Einbau mit Fertiger; bei nicht mit dem Fertiger zu erreichenden Flächen von Hand nach ZTVT-StB 95

Einbaugewicht = 195 kg/m²

Mischgutart C, gebrochenes Korn 0/22 mm

Bindemittel: Bitumen 70/100

cc) Plattenbelag 40/40/6 cm nach DIN 485 und ZTV Stadt Wuppertal, Bettung 3 cm aus Kiessand 0/8 mm + hochhydraulischer Kalk MV 1:8

c) Oberbau Gehwege und Schrammbord, Pflaster grau

aa) Schottertragschicht

Kornabgestuftes Mineralgemisch aus Hartkalkstein mit optimalem Wassergehalt nach ZTVT-StB 95

Körnung = 0/45 mm

Sollmenge = 355 kg/m²

bb) Tragschicht mit bituminösem Bindemittel

Einbau mit Fertiger; bei nicht mit dem Fertiger zu erreichenden Flächen von Hand nach ZTVT-StB 95

Einbaugewicht = 195 kg/m²

Mischgutart C, gebrochenes Korn 0/22 mm

Bindemittel: Bitumen 70/100

cc) Betonsteinpflaster 10/20/8 cm nach DIN 1850 u. ZTV Stadt Wuppertal
Bettung aus Kiessand 0/8 mm, Einbaustärke 3 cm im verdichteten Zustand

d) Oberbau öffentliche PKW-Stellplatzflächen, Pflaster anthrazit (10 Stellplätze bei C)

aa) Schottertragschicht

Kornabgestuftes Mineralgemisch aus Hartkalkstein mit optimalem Wassergehalt nach ZTVT-StB 95

Körnung = 0/45 mm

Sollmenge = 400 kg/m²

bb) Tragschicht mit bituminösem Bindemittel

Einbau mit Fertiger; bei nicht mit dem Fertiger zu erreichenden Flächen von Hand nach ZTVT-StB 95

Einbaugewicht = 240 kg/m²

Mischgutart C, gebrochenes Korn 0/22 mm

Bindemittel: Bitumen 70/100

cc) Betonsteinpflaster 10/20/8 cm nach DIN 1850 u. ZTV Stadt Wuppertal
Bettung aus Brechsand-Splitt 0/5 mm, Einbaustärke 3 cm im verdichteten Zustand

e) Oberbau Asphaltfahrbahn

aa) Schottertragschicht

Kornabgestuftes Mineralgemisch aus Hartkalkstein mit optimalem Wassergehalt nach ZTVT-StB 95

Körnung = 0/45 mm

Sollmenge = 710 kg/m²

bb) Tragschicht mit bituminösem Bindemittel

Einbau mit Fertiger; bei nicht mit dem Fertiger zu erreichenden Flächen von Hand nach ZTVT-StB 95

Einbaugewicht = 240 kg/m², 0/22 mm
Mischgutart CS, größer 70% gebrochenes Korn,
Bindemittel: Bitumen 70/100

cc) Asphaltbinder

Einbau mit Fertiger bei nicht mit dem Fertiger zu erreichenden Flächen von Hand nach ZTV Asphalt StB 01; vor dem Einbau ist sehr gründliches Reinigen der Unterlage und Anspritzen mit Haftkleber erforderlich.

Einbaugewicht 100 kg/m² = 4 cm darf an keiner Stelle unterschritten werden, 0/16 mm, Diabas, B 50/70

dd) Asphaltbeton Deckschicht

Einbau mit Fertiger bei nicht mit dem Fertiger zu erreichenden Flächen von Hand nach ZTV Asphalt StB 01

AB 0/8 mm, größer 55% Splitt, Diabas
Einbaugewicht = 100 kg/m²,
Bindemittel: Bitumen 70/100

Bei kleinen Flächen Deckschicht in GA 0/11

GA 0/11 nach ZTV Asphalt StB - 01,
Diabas, Splittgehalt ≥ 55 Gew.-%, Eindringtiefe nach DIN 1996 max. 2mm;
Einbaugewicht 100 kg/m², Bindemittel 30/45 nach DIN EN 12591,
Abstreumaterial bit. umhüllter Edelsplitt Diabas 2/5 mm.

Im Bereich von Fugen sind bituminöse Fugenbänder einzubauen.

Am Rande der Fahrbahn sind Gussasphaltflussbahnen in 15 cm Breite anzuordnen, wenn das Längsgefälle 2% unterschreitet.

Das Quergefälle der Fahrbahn ist generell mit 3%, das der Gehwege mit 2,5% anzulegen.

f) Recycling-Baustoffe

Für Tragschichten - Frostschutzschicht und bituminöse Tragschicht - können auch Recycling-Baustoffe verwendet werden. Hierfür wäre ein Nebenangebot einzuholen. Die Einbaustärke ist für diesen Fall um 20% zu erhöhen.

Maßgebend für den Einbau von Recycling-Stoffen sind die ZTVT-StB 95 und die Güte- und Prüfstoffbestimmungen RAL-RG 501/1 für wiederaufbereitete Stoffe (Recycling-Baustoffe) vom Deutschen Institut für Güteüberwachung und Kennzeichnung e. V. Die TL RC-ToB 95 sind einzuhalten. Das Material muss Klasse I nach RAL-RG 501/1 genügen (das Gütesiegel muss auf dem Lieferschein vermerkt sein).

Kommt das Nebenangebot zur Ausführung, wird es Bestandteil dieses Vertrages.

Es muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen des technischen Regelwerks, die Frostsicherheit und die geforderten Verformungsmodule bzw. Verdichtungsgrade erreicht werden.

Das bauleitende Ing.-Büro hat beim Einbau von RC-Material dieses täglich nach Augenschein zu untersuchen, das Ergebnis schriftlich zu dokumentieren und der städtischen Oberbauleitung zu übergeben.

Sollte auf der Baustelle beim Abkippen festgestellt werden, dass das RC-Material entmischte oder stark bindig ist, die geforderte Sieblinie nicht eingehalten, Holz, Kunststoff, Bims u. a. ungeeignete Stoffe enthalten sind, ist das Material unverzüglich zur Anlage zurückzusenden. Der Lieferant ist vor Abnahme von dieser Regelung in Kenntnis zu setzen.

Über die verwendeten Baustoffe sind Eignungsprüfungen vor dem Einbau unaufgefordert beim Ressort 104.24 einzureichen. Vor Beginn der Straßenbauarbeiten ist ein Termin mit dieser Dienststelle zu vereinbaren.

g) Bordsteine

Die Gehwege sind zu den privaten Grundstücken hin mit Bordsteinen T8X20, DIN 483 und ZTV Stadt Wuppertal, auf Betonfundament 20/18, (B15) mit Rückenstütze abzugrenzen. Die Bordsteine müssen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar an die privaten Grundstücke angrenzend angeordnet werden. Die Auftrittshöhe beträgt 5 cm.

Zur Fahrbahn hin sind die Gehwege mit Bordsteinen H15X25, DIN483, und ZTV Stadt Wuppertal, Basaltsplitt und quarzhaltiger Natursand, auf Betonfundament 30/25 cm (B15) mit Rückenstütze, abzugrenzen.

Vor Überfahrten, Parkstreifen und Fußgängerüberwegen sind abgerundete Bordsteine zu setzen.

Die Bordsteine H15X25 müssen mit einer Auftrittshöhe von 15 cm angeordnet werden. Vor den Überfahrten sind sie auf 5 cm Auftrittshöhe abzusinken.

Im Bereich von Fußgängerüberwegen sind sowohl am Gehweg als auch im Inselbereich die Bordsteine auf 3 cm abzusinken.

Die Bordsteine sind auf Lücke zu setzen und mit plastischer Fugmasse zu verfügen.

h) Markierungen

Die auf der Asphaltfläche erforderlichen Markierungen sind als Kaltplastik aufgelegt gemäß TP-M, Markierungsklasse V, Einbaustärke 3 mm, abgestreut mit Glasperlen, herzustellen.

(2) Der Straßenabschnitt gemäß § E 3 I Nr. 3 ist wie folgt herzustellen:

Bedingungen wie nachfolgend unter Abs. 3 c und folgende genannt, jedoch Pflaster grau.

(3) Die Straßenabschnitte gemäß § E 3 I Nr. 4 - 9 sind wie folgt herzustellen:

a) Unterbau

Das Planum hat einen E_{v2} -Wert von größer gleich 45 MN/m^2 aufzuweisen. Bei geringerer Tragfähigkeit sind geeignete Maßnahmen mit dem Ressort 104.24 abzustimmen.

b) Oberbau

aa) Schottertragschicht

Kornabgestuftes Mineralgemisch aus Hartkalkstein mit optimalem Wassergehalt nach ZTVT-StB 95

Körnung = 0/45 mm

Sollmenge = 550 kg/m^2

bb) Tragschicht mit bituminösem Bindemittel

Einbau mit Fertiger; bei nicht mit dem Fertiger zu erreichenden Flächen von Hand nach ZTVT-StB 95

Einbaugewicht = 240 kg/m^2

Mischgutart C, gebrochenes Korn 0/22 mm

Bindemittel: Bitumen 70/100

cc) Pflasterung

16/16/14 bzw.
16/24/14 cm

Betonsteinpflaster aus Basaltsplitt, Füllmaterial quarzhaltiger Natursand, in 4 cm dicker Bettung aus Brechsand - Splitt 0/8 mm, Basalt, versetzen gemäß den Richtlinien für die Herstellung und Verwendung von Betonpflastersteinen im Straßenbau (DIN 18501). Runde Kanalschachtrahmen sind mit einer Reihe Radialsteinen zu umpflastern.

Einzupassende Steine sind mit schallgedämmter Nasssäge zu schneiden.

Um die Versorgungskappen können farblich und materialmäßig angepasste Formsteine gesetzt werden.

c) Oberbau öffentliche PKW-Stellplatzflächen, Pflaster anthrazit (2 Stellplätze nördlich angrenzend an die Mischfläche C-H; 4 Stellplätze östlich angrenzend an die Mischfläche D-E)

aa) Schottertragschicht

Kornabgestuftes Mineralgemisch aus Hartkalkstein mit optimalem Wassergehalt nach ZTVT-StB 95

Körnung = 0/45 mm

Sollmenge = 400 kg/m^2

bb) Tragschicht mit bituminösem Bindemittel

Einbau mit Fertiger; bei nicht mit dem Fertiger zu erreichenden Flächen von Hand nach ZTVT-StB 95

Einbaugewicht = 240 kg/m^2

Mischgutart C, gebrochenes Korn 0/22 mm

Bindemittel: Bitumen 70/100

- cc) Betonsteinpflaster 10/20/8 cm nach DIN 1850 u. ZTV Stadt Wuppertal
Bettung aus Brechsand-Splitt 0/5 mm , Einbaustärke 3 cm im verdichteten Zustand

d) Recycling-Baustoffe

Für Tragschichten - Frostschutzschicht und bituminöse Tragschicht - können auch Recycling-Baustoffe verwendet werden. Hierfür wäre ein Nebenangebot einzuholen. Die Einbaustärke ist für diesen Fall um 20% zu erhöhen.

Maßgebend für den Einbau von Recycling-Stoffen sind die ZTVT-StB 95 und die Güte- und Prüfstoffbestimmungen RAL-RG 501/1 für wiederaufbereitete Stoffe (Recycling-Baustoffe) vom Deutschen Institut für Güteüberwachung und Kennzeichnung e. V. Die TL RC-ToB 95 sind einzuhalten. Das Material muss Klasse I nach RAL-RG 501/1 genügen (das Gütesiegel muss auf dem Lieferschein vermerkt sein).

Kommt das Nebenangebot zur Ausführung, wird es Bestandteil dieses Vertrages.

Es muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen des technischen Regelwerks, die Frostsicherheit und die geforderten Verformungsmodule bzw. Verdichtungsgrade erreicht werden.

Das bauleitende Ing.-Büro hat beim Einbau von RC-Material dieses täglich nach Augenschein zu untersuchen, das Ergebnis schriftlich zu dokumentieren und der städtischen Oberbauleitung zu übergeben.

Sollte auf der Baustelle beim Abkippen festgestellt werden, dass das RC-Material entmischt oder stark bindig ist, die geforderte Sieblinie nicht eingehalten, Holz, Kunststoff, Bims u. a. ungeeignete Stoffe enthalten sind, ist das Material unverzüglich zur Anlage zurückzusenden. Der Lieferant ist vor Abnahme von dieser Regelung in Kenntnis zu setzen.

Über die verwendeten Baustoffe sind Eignungsprüfungen vor dem Einbau unaufgefordert beim Ressort 104.24 einzureichen. Vor Beginn der Straßenbauarbeiten ist ein Termin mit dieser Dienststelle zu vereinbaren.

e) Fugen

Die Fugen sind mit Brechsand, Basalt 0/2 mm, zu verfüllen. Ein halbes Jahr nach der Abnahme sind die Fugen nochmals nachzusanden. Im Bereich der Einbauten sind die Fugen mit einem dauerplastischen Fugenmaterial zu füllen.

f) Bordsteine

Die Verkehrsfläche ist mit Bordsteinen R 15X22 - DIN 483 - aus Basaltsplitt, Füllmaterial quarzhaltiger Natursand auf Betonfundament (B 15) 30/25 cm mit Rückenstütze abzugrenzen.

Die Bordsteine müssen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar an die privaten Grundstücke angrenzend angeordnet werden. Die Bordsteine sind mit einer Höhe von 5 cm über der befestigten Fläche anzuordnen. Die Bordsteine sind mit plastischer Fugmasse zu verfugen.

Pflanzbeete innerhalb der Verkehrsfläche sind mit Bordsteinen wie vor, jedoch mit der Größe H 15X30 mit 15 cm Auftritt, einzurahmen.

g) Baustraßenränder

Die Baustraßenränder sind nach Setzen der Bordsteine und Einbau der restlichen Schottertragschicht entsprechend den ZTV-StB 97 zurückzuschneiden und zu behandeln; erst dann darf die bituminöse Tragschicht verbreitert werden.

- h) In der Verkehrsfläche ist eine Flussbahn aus einer Pflasterzeile 16/24/14 cm gemäß Ausführungsplan herzustellen. Das Pflaster schließt sich höhengleich an die Fahrbahn an. Die Fuge zwischen Flussbahn und Bordstein ist bei zu erwartenden Ausspülungen zu vergießen.
- i) Alle Pflasterarbeiten sind nach Fertigstellung aller Hochbauten zu beginnen und werden erst dann vom Ressort 104.24 abgenommen.

(4) Betonwaren, Anforderungen an Materialien

Gehwegplatten, Bordsteine, Treppenstufen, Betonpflaster, Ziegelpflaster

Über die Forderungen der DIN hinaus werden zusätzlich folgende Bedingungen gestellt: Wasseraufnahme nach DIN 52103 = max. 10 Vol.-Prozent.

Frost-Tausalz-Widerstand entsprechend dem vorläufigen Merkblatt "Überprüfung von Betonerzeugnissen aus Beton mit dichtem Gefüge für den Straßenbau auf Frost-Tausalz-Widerstandsfähigkeit" vom Januar 1979, jedoch mit einer 5prozentigen Salzlösung und einem Richtwert der Abwitterung von 0,4 mm.

Biegezugfestigkeit im Mittel 7,5 N/mm², kein Einzelwert unter 7,0 N/mm² (dieser Nachweis entfällt bei Betonpflaster)

Für alle Beton- und Asphaltmaterialien sind unaufgefordert Prüfzeugnisse bei der Straßenbauabteilung des Ressorts 104.24 zur Genehmigung einzureichen.

- (5) Die im zukünftigen öffentlichen Straßenraum vorgesehenen Parkplätze sind anthrazitfarben zu pflastern und umlaufend mit einem Pflasterband, weiß, 16/24/14 cm, einzufassen.
- (6) Das Quergefälle der Verkehrsflächen bzw. der Fahrbahn ist mit generell 3%, maximal 4%, anzulegen, das der Gehwege generell mit 2,5%. Die Längsneigungen der Flussbahn sollen 1,5% nicht unterschreiten.
- (7) Böschungen sind standfest mit einem Neigungsverhältnis von mindestens 1 : 1,5 anzulegen und durch Bepflanzung oder geeignete Einsaat zu befestigen.
- (8) Stützmauern, die der Absicherung privater Grundstücke dienen, müssen auf privatem Gelände errichtet werden. Sie gelten als Bestandteil dieser Grundstücke.

Sollen Stützmauern errichtet werden, die der Absicherung der zukünftigen öffentlichen Straße dienen, so ist der Stadt, Ressort 104, gegenüber nachzuweisen, dass andere Absicherungen, z. B. Böschungen, nicht erstellt werden können. Die Errichtung einer solchen Stützmauer bedarf der Genehmigung durch die Stadt (Ressort 104). Die technischen Bedingungen zum Ausbau derartiger Stützmauern sind beim Ressort 104 im Rahmen der Entwurfsbearbeitung einzuholen.

Eine von der Stadt genehmigte und den technischen Bedingungen der Stadt entsprechende Stützmauer ist innerhalb der vom VBP ausgewiesenen zukünftigen öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten. Muss eine solche Stützmauer aus technischen oder anderen Gründen außerhalb der zukünftigen öffentlichen Verkehrsfläche erstellt werden, so ist die Grundfläche der Stützmauer zu parzellieren. Dieses Stützmauergrundstück hat der Vor-

habenträger zu erwerben und nach den Bedingungen des § E 13 zusätzlich zu den zukünftigen öffentlichen Verkehrsflächen an die Stadt zu übertragen. Ist eine Eigentumsübertragung an die Stadt nicht möglich, so ist der Bestand der Stützmauer sowie deren technische Unterhaltung durch die Stadt durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt zu sichern.

- (9) Die nach Auffassung der Stadt für die Erschließungsanlagen notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Ampelanlagen etc.) sowie die Straßennamenschilder hat der Vorhabenträger bis zur Abnahme der Verkehrsflächen durch das Ressort 104 auf eigene Kosten nach den Angaben der Stadt aufzustellen bzw. anbringen zu lassen. Sollten bereits vor der Abnahme der Verkehrsflächen Hochbauten errichtet werden, sind die o. a. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Straßennamenschilder aufzustellen bzw. anzubringen, sobald Hochbauten bezugsfertig sind.
- (10) Der Vorhabenträger hat die erforderlich werdenden vorübergehenden Verkehrssicherungen nach Abstimmung mit den Verkehrsbehörden, der Polizei und gfls. anderen Trägern öffentlicher Belange vorzunehmen und auf eigene Kosten zu unterhalten.

Das Merkblatt S des Ressorts 104 für die Durchführung von Sicherheitsvorkehrungen bei Erschließungsmaßnahmen ist hierbei besonders zu beachten.

- (11) Die Anschlüsse der nach diesem Vertrag auszubauenden Verkehrsflächen haben den Ausweisungen des Bebauungsplanes entsprechend nach den Angaben des Ressorts 104.22 zu erfolgen.

§ E 5

- Altlasten -

- (1) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - vom 27.9.1994, des Landesabfallgesetzes - LABfG - vom 24.11.1998 einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen und Verfügungen sowie der Satzung über die Abfallwirtschaft und über die Abfallentsorgung in der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 (Der Stadtbote Nr. 25/99 vom 23.12.1999) in den derzeit gültigen Fassungen sind zu beachten. Hierauf wird ausdrücklich als vertragliche Nebenpflicht hingewiesen.
- (2) Anfallender natürlicher Bodenaushub (unveränderte Locker- und Festgesteine) ist, soweit es die bodenmechanischen Eigenschaften zulassen, einer Wiederverwendung auf dem Grundstück zuzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist dieser Bodenaushub auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung (§ 2) einer fachgerechten Verwertung zuzuführen. Nur das benötigte Verfüllungsmaterial (z. B. für die Arbeitsräume) darf im Bereich der geplanten Erschließung zwischengelagert werden. Der ggf. anfallende Bauschutt ist entweder direkt der Verwertungsanlage zuzuführen oder es sind ausreichend Container vorzuhalten und der Bauschutt ist nach der genannten Satzung (§§ 2 und 25 Abs. 3 Satz 1) fachgerecht zu verwerten. Ein Wiedereinbau von mineralischen Abfällen im Bereich der Erschließungsmaßnahme ist vorab mit der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt (Ressort 103.23) abzustimmen und hat gemäß den technischen Regeln der **Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)**, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, November 1997, zu erfolgen. Die Baustelleneinrichtung ist auf den Bereich der Erschließungsmaßnahme zu beschränken.
- (3) Sollten bei Bodenbewegungen verunreinigter Boden oder Bereiche mit nicht natürlichen Böden bzw. Auffüllungsmaterialien (Bauschutt, Siedlungsabfälle etc.) aufgeschlossen

werden, so ist die Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt (Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten, Geschäftsteam Altlasten, R 103.23) umgehend zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen mit dieser Dienststelle abzustimmen.

- (4) Bauschutt, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle sind gemäß der TA Siedlungsabfall getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen. Schadstoffbelasteter Bauschutt und Straßenaufbruch sind davon getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Schadstoffbelasteter Baustellenabfall ist ebenfalls getrennt zu halten und entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen (§§ 5 Abs. 2 Buchst. a, 5 Abs. 5 und 30).

§ E 6

- Herstellung des Straßenbegleitgrüns und des öffentlichen Gehwegs zum Kaiser-Wilhelm-Hain -

- (1) Schutz von Gehölzbeständen und Bäumen

Der vorhandene Gehölz- und Baumbestand ist während der Bauzeit durch einen Baumschutzzaun vor Beschädigungen zu schützen. Der Schutzzaun für Bäume und Sträucher ist durch fest in den Boden verankerte Pfosten, Pfostendurchmesser min. 8 cm, Länge 3,00 m, Pfostenabstand 3,00 m mit min. 20 mm dicken und min. 20 cm breiten Brettern verbunden, wobei 4 Bretter übereinander anzubringen sind, herzustellen. Der genaue Standort dieses Baumschutzzaunes ist vor Baubeginn mit dem Ressort 103.14 in der Örtlichkeit abzustimmen.

- (2) Pflanzung von Bäumen im öffentlichen Straßenraum

In den auszubauenden, zukünftig öffentlichen Straßen sind 6 Bäume nach Angabe des Ressorts Umwelt, Grünflächen und Forsten (103.14) zu pflanzen. Für die Baumpflanzung ist ein Bauausführungsplan i. M. 1 : 250/M 1 : 500 anzufertigen, aus dem die Standorte der Straßenbäume, Garagen- und Stellplatzzufahrten, Häuser, Hauseingänge etc. ersichtlich sind. Dieser Plan ist vor der Durchführung sämtlicher Tief- und Hochbaumaßnahmen beim Ressort 103.14 vorzulegen.

Unmittelbar danach sind die vom Ressort 103.14 geprüften Pläne vom Vorhabenträger an die für die Baumpflanzung im öffentlichen Straßenraum zu beteiligenden Stellen entsprechend folgender Aufstellung zu schicken:

WSW AG, Abtl. 12/13	- Projektierung von Anlagen und Leitungen - GAS/WASSER/STROM/ABWASSER - Koordinierung und Verkehrslenkung
---------------------	---

Deutsche Telekom BZN 64	- Bayreuther Str. 20, 42115 Wuppertal
----------------------------	---------------------------------------

WUPPERTAL GmbH	- Lise-Meitner Sr. 13 42119 Wuppertal
----------------	---------------------------------------

ESW/AWG	- Entsorgung- und Straßenreinigungsbetrieb - Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal
---------	---

Stadtbetrieb 304 Ressort 104.1 Ressort 104.5	- Stadtbetrieb Feuerwehr - Verkehrslenkung und Straßennutzung - Verkehrsplanung
--	---

Ressort 104.3

weiter an Ressort 402.1 - Straßenverkehrstechnik/Kommunikationssysteme

Ressort 104.44 - Straßenverkehrstechnik (Straßenbeleuchtung)

Ressort 104.24 - Straßenneubau und Erschließung

Haben alle an dem Verfahren zu beteiligenden Stellen den Plan geprüft und ihrerseits genehmigt, wird dieser Plan Bestandteil des Durchführungsvertrages. Für die Planung der Straßenbäume darf der Vorhabenträger nur Pläne verwenden, die den Genehmigungsvermerk der Stadt, Ressort 103.14, tragen.

a) Baumscheiben:

Die offenen Baumscheiben sind in Abstimmung mit dem Ressort 103.14 so anzulegen, dass ein Überfahren der Scheiben verhindert wird. Die Mindestgröße beträgt laut Beschluss des Rates der Stadt 6 m². Die Baumscheiben sind bis auf den gewachsenen Boden auszuheben (ca. 1 m tief). Der Schutz von Leitungen ist, soweit erforderlich, in Absprache mit der WSW AG, Abt. 12/122, sowie einem Fachvertreter der Telekom vorzunehmen.

Material zum Schutz stellen die WSW AG kostenlos zur Verfügung. Der Aushub ist zu beseitigen. Die Grubensohle ist 15 cm tief zu lockern. Bei erkennbar nicht ausreichender Versickerungsfähigkeit des Untergrundes sind mit dem Ressort 103.14 Maßnahmen festzulegen, die eine ausreichende Versickerung gewährleisten. Danach ist die Baumscheibe bis 40 cm unterhalb der Oberkante des Bordsteines mit Vulkaplant (Bodenuntersubstrat), der Firma Vulkatec Riebensahm GmbH, Gewerbegebiet I, 56630 Kretz/Andernach, Tel. 02632/95 480, Fax 02632/95 48 20, einzubauen. Die oberen 40 cm sind mit Vulkaplant "plus" (Bodenobersubstrat), zu verfüllen. Bei Vulkaplant und Vulkaplant "plus" sind beim Einbau Sackungen von 15 - 25 % zu berücksichtigen.

b) Baumart:

2 Acer campestre "Elsrijk" Hochstamm 4 x v. m. DB. STU 20-25

4 Fraxinus excelsior "Westhof's Glorie" Hochstamm 4 x v. m. DB. STU 20-25

c) Bewässerungs- und Belüftungssystem:

Bei der Pflanzung von Bäumen sind pro Baum 6 Baumschnorchel der Firma Fibo Ex-Clay Deutschland, 25421 Pinneberg, Nienhöfener Straße 29-37, Tel. 04101-6999-99 oder gleichwertiger Art einzubauen.

d) Baumverankerung:

Die Verankerung ist mit einem Pfahldreibock mit Lattenrahmen herzustellen. Zopfgröße der Pfähle 8 bis 10 cm, Pfahllänge 300 cm, Pfähle weiß geschält mit vorbeugendem chemischen Holzschutz nach DIN 68800, Teil 3, durch Kesseldruckimprägnierung behandelt. Als Bindegut sind drei GEFA-Baumbindegurte, Breite 50 mm, und drei GEFA-Baumbindeschläuche, Breite 60 mm, zu verwenden (siehe beiliegende Detailskizze).

Unterpflanzung: Potentilla "Dart`s Golddigger", 4 Stck/m²
Rosa "Sommerabend" 4 Stck/m²

e) Düngung:

Bei der Pflanzung der Hochstämme ist organischer Baumdünger, z.B. Oscorna, mit einzuarbeiten.

Vor dem Auftrag des Rindenmulchs ist auf der Vegetationsfläche organischer Stickstoffdünger, z. B. Rizinusschrot 200g/m², aufzubringen.

f) Baumscheibenschutz:

Baumschutzbügel liefern und einbauen,

Hersteller z. B.:

J.C.F. Kaufmann

Metallwarenwerk GmbH & Co. KG

Essener Str. 70

Tel. 0202/27458-0

Fax 0202/27458-55 oder 68

Baumschutzbügel ohne Fußplatte

Fußweite : 800 mm

Gesamthöhe : 1.450 mm

Rohrdurchmesser : 60,3 mm

Wanddicke : 2,6 mm

Material Vollbad-feuerverzinkt

Baumschutzbügel 80 cm über OK Baumscheibe in Einzelfundamente einbauen,

Fundamente : 30 x 30 x 50 cm,

Beton B 15 mit eingelassenem PVC-Rohr, DN 100, auf erforderliche Länge zu schneiden, niveaugleich einbauen, 2 St je Baumschutzbügel, nach Abbinden der Fundamente werden die Baumschutzbügel mit Rheinsand verfüllt und eingeschlämmt.

g) Schutz der Vegetationsflächen:

Mit Rindenmulch gütegesichert nach RAL "Rindenmulch für Pflanzenbau", unmittelbar nach der Pflanzung, Körnung 0-30 mm, Dicke der Mulchdecke 5 cm. Vor dem Aufbringen sind die Vegetationsflächen durch Kreilen zu lockern.

h) Fertigstellungspflege:

Nach der Pflanzung sind die Vegetationsflächen wie folgt zu pflegen:

Anzahl der Hackgänge: 7

1. Arbeitsgang April, danach im Abstand von 4 Wochen;

Trockene Triebe abschneiden; Verankerungen nachrichten; Flächen von Unkraut, Steinen ab 5 cm Durchmesser und sonstigem Unrat säubern, Dauerunkräuter ausgraben.

Anfallendes Material ist zu beseitigen. Chemische Unkrautbekämpfung ist untersagt.

i) Wässern der Vegetationsflächen:

Wässern je nach Witterung, Hochstämme min. je Arbeitsgang/Stück 100 l, Pflanzfläche min. je Arbeitsgang/m² 20 l, Baumbindung kontrollieren, evtl. Scheuerstellen beseitigen und lose Anbindungen erneuern.

j) Abnahme/Aufmaß:

Nach Beendigung der Vegetationsperiode wird die Bepflanzung abgenommen. Nicht angewachsene Pflanzen sind zu ersetzen. Der Termin der Pflanzmaßnahme ist dem Ressort 103.14 schriftlich anzuzeigen.

Spätestens 14 Tage nach der Abnahme muss der Vorhabenträger ein Aufmaß im Maß-

tab 1:100 sowie eine Massenzusammenstellung dem Ressort 103.14 vorlegen.
Aus der Massenaufstellung müssen folgende Punkte ersichtlich sein:

- m²-Angabe der Pflanzfläche;
- Art und Größe der Unterpflanzung;
- Stückzahl, Art und Größe der Solitärbäume.

(3) Öffentlicher Gehweg zum Kaiser-Wilhelm-Hain (Straßenabschnitt K-L)

Der Gehweg ist - nach Abstimmung seiner Lage in der Örtlichkeit mit dem Ressort 103.14 - nach Angaben des Ressorts 103.14 auszubauen. Der Bodenaushub ist entsprechend des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ordnungsgemäß wiederzuverwerten. Die Wegebreite einschl. Einfassung beträgt ca. 2,40 m. Einfassung aus gebrauchtem Granit-Großsteinpflaster, Bettung aus Beton B15, Dicke 20 cm, mit 2-seitiger Rückenstütze aus Beton B15.

Bei einem max. Längsgefälle von 5% und max. Quergefälle von 2-3% ist der Weg mit wassergebundener Decke herzustellen.

- Wassergebundene Decke -

Aufbau (gemessen in verdichtetem Zustand): 28 cm kornabgestuftes Mineralgemisch ZTVT-StB 95, 617 kg/m², 0/45 mm, 5 cm Zwischenschicht kornabgestuftes Mineralgemisch ZTVT-StB 95, 110 kg/m², 0/22 mm, Deckschicht ohne Bindemittel ZTV-LW 87: 2 cm dick aus Dolomitsand 0/5 mm, 40 kg/m² (Material aus Hagen - Halden).

Bei einem Längsgefälle über 5% ist der Weg mit Betonrechteckpflaster auszubauen.

- Plasterdecke -

Aufbau (gemessen in verdichtetem Zustand): 23 cm kornabgestuftes Mineralgemisch ZTVT-StB 95, 507 kg/m², 0/45 mm, 4 cm Bettung aus Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5 mm, Pflasterdecke aus Betonstein DIN 18501, gefast, 10/20/8 cm, Farbe: grau, Ausführung: Fischgrätverband, Pflasterfugen einschlänmen mit Sand, Pflasterschnitt: nass

Alternativ zur Pflasterdecke:

- Einstreudecke -

Aufbau (gemessen in verdichtetem Zustand): 23,5 cm kornabgestuftes Mineralgemisch ZTVT-StB 95, 518 kg/m², 0/45 mm, 10 cm Tragschicht mit bituminösen Bindemitteln ZTVT-StB 95, Anforderungen an Mineralstoffgemische und Mischgut entsprechend Tabelle 4.2 der ZTVT-StB 95, Mischgutart C, Bindemittel B 80, DIN 1995, Teil1, Einbaugewicht 240 kg/m², Einbau von Hand oder Gehwegfertiger.

Deckschicht aus Spezial-Asphalt-Mastix unter Zusatz von Lucobit 13 -15 mm.

Einbaudicke 15 mm, etwa 35 – 40 kg/m² von Hand ausspachteln. In die noch heiße Oberfläche ist Moräne – Edelsplitt, Körnung 2 /5 mm Transparentbitumen - verlackt einzustreuen und mit einer glatten Walze anzudrücken.

Entwässerung erfolgt seitlich in die angrenzende Vegetationsfläche.

Bei Gefälle über 5% sind entsprechend erforderliche Entwässerungseinrichtungen (Rinnen o.ä.) mit Ressort 103.14 abzustimmen.

Ausstattung

2 St. Wuppertaler Normbank mit Recyclingauflage. Einbau entsprechend Herstellervor-

schrift.

Sollte der öffentliche Fußweg mit wassergebundener Decke ausgebaut werden, so sind im Fußbereich der Bänke jeweils 5 Betonplatten 50/50/6 cm, betongrau auf 3 cm Kies-sand 0/4 mm, zu verlegen.

Fabrikat : Wetz,
35756 Mittenaar.

1 St. Abfallbehälter: Artikel - Nr. 4077, feuerverzinkt

Einbau entsprechend Herstellervorschrift.

Fabrikat : Hahne und Lückel,

An der Silberkuhle 3

58239 Schwerte, Tel.: 02304 / 4931

1 St. Absperrpfosten aus Stahlrohr, feuerverzinkt, mit verschweißter halbkugelförmiger Abdeckkappe, herausnehmbar, mit Dreikant-Patentverschluss und Bodenhülse aus feuerverzinktem Stahlrohr, in Betonfundament B15 200x200x500 mm setzen.

Bodenhülse: Wanddicke 4,0 mm, Länge 400 mm,

Pfosten: Außendurchmesser 70 mm, Wanddicke 3 mm,
Länge mit Bodeneinstand 1250 mm.

Falls notwendig, sind die Bereiche links und rechts des öffentlichen Fußwegs 15 cm tief zu lockern und zu fräsen. Die Flächen sind mit einem Landschaftsrasen A RSM FLL einzusäen. Regelsaatgutmenge 25 g/m². Die Flächen sind im Rahmen der Neuanlage 2-mal zu mähen: Schnitthöhe 5-10 cm. Das Mahdgut ist abzufahren.

Abnahme/Aufmaß

Nach Fertigstellung des öffentlichen Gehwegs wird dieser abgenommen. Der Termin der Abnahme ist dem Ressort 103.14 schriftlich anzuzeigen.

Spätestens 14 Tage nach der Abnahme muss der Vorhabenträger ein Aufmaß im Maßstab 1:100 sowie eine Massenzusammenstellung dem Ressort 103.14 vorlegen.

Aus der Massenaufstellung müssen folgende Punkte ersichtlich sein:

- m-Angabe der Wegeeinfassung,
- m²-Angabe sowie Art der befestigten Wegefläche,
- Stückzahl, Art und Ausstattungsgegenstände,
- Gegebenenfalls Art und Menge der Entwässerungseinrichtungen.

(4) Gesetzliche Vorgaben, Baumschutzsatzung

Nach § 64 Landschaftsgesetz ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten, Hecken, Wallhecken und Gebüsche zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.

Im Bereich der Baumkronen der erhaltenswerten Bäume sind jegliche Nebenanlagen ausgeschlossen.

Müssen im Bereich der späteren öffentlichen Straßenflächen Bäume gefällt werden, so ist hier die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal in der gültigen Fassung zu beachten. Fallen Bäume unter die Baumschutzsatzung, so ist ein Fällantrag, unter Angabe der Art und Anzahl der Bäume sowie des Stammumfangs, beim Ressort 103.15 einzureichen. In diesem Verfahren wird entschieden, ob eine Ersatzpflanzung auf den Baugrundstücken erfolgt oder eine Ausgleichszahlung gemäß Baumschutzsatzung zu entrichten ist.

§ E 7**- Herstellung der Kanalanlagen -****I. Vorbemerkungen:**

Die Niederschlagswässer und die anfallenden Schmutzwässer werden im Trennverfahren abgeleitet und dem städtischen Entwässerungsnetz bzw. ordnungsgemäß gedrosselt und diffus dem Gewässer zugeführt.

Zu diesem Zweck hat der Vorhabenträger die nachfolgend aufgeführten und in beiliegendem Plan gekennzeichneten Kanalanlagen, Pumpenanlagen, Rückhaltebecken und Retentionsmulden zu erstellen

Die Bedingungen für den Ausbau der Kanalisationsanlagen entsprechen dem derzeitigen Standard. Sie werden von der WSW AG in deren Eigentum und deren Unterhaltung übernommen.

II. Die Entwässerungsanlagen sind wie folgt herzustellen:

- (1) Verlegung von Schmutzwasserkanälen - Freigefälle - DN 250 in Steinzeug H-Lastreihe nach DIN EN 295 mit Steckmuffe K mit Betonsohle nach DIN 4033 und Einbau gemäß DIN EN 1610 einschließlich der Herstellung von Schachtbauwerken in den in § E 3 II genannten Abschnitten.

Das Schmutzwasser wird im Freigefälle zu einer Pumpenanlage im Tiefpunkt bei I abgeleitet. Im westlichen Bereich (Streckenabschnitt A1-A) erfolgt der Schmutzwasseranschluss an den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Hainstraße.

- (2) Pumpenanlage/Schmutzwasserdruckleitung

Schmutzwasserdruckleitung in dem in § E 3 II genannten Abschnitt:

Das Schmutzwasser wird im Freigefälle zu einer Pumpenanlage im Tiefpunkt I abgeleitet. Mittels Druckrohrleitung PN 10 PE, 80 SDR, 11-63 x 5,8 mm wird das Schmutzwasser bis zum Punkt A1 gefördert, um von dort im Freigefälle zu dem vorhandenen städtischen Schmutzwasserkanal in der Hainstraße zu gelangen (A1 - A).

Druckleitung: PE-HD 63*5,8

Pumpenanlage bei I:

Die Pumpenanlage besteht aus dem Pumpenschacht, den Zuläufen der Freispiegelleitungen, einem Schaltschrank und zwei Abwasserpumpen. Die Pumpenleistung je Pumpe ist nachzuweisen.

Pumpentyp, Ausstattung, Strom- und Fernmeldezuführung, Fabrikat, technische Parameter, Schachtart, Abdeckung, Ausschreibungstexte etc. sind während der Planung mit dem Kanalbetrieb der WSW AG abzustimmen.

Die Zugänglichkeit zur Pumpenanlage für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten ist sicherzustellen.

- (3) Verlegung von Regenwasserkanälen DN 300 - 500 in Beton nach DIN 4035 mit Betonsohle nach DIN 4033 und Einbau gemäß DIN EN 1610 einschließlich der Herstellung von Schachtbauwerken in den in § E 3 II genannten Abschnitten.

Das abzuleitende Regenwasser wird im Freigefälle zu einem Regenrückhaltebecken im Punkt H geleitet (Ausnahme: Bereich A1 – A, Einleitung in das vorhandene öffentliche Kanalnetz in der Hainstraße).

(4) Sinkkastenanlagen

20 Sinkkasteneinläufe für Nassschlamm, DN 450 nach DIN 4052, mit Abflussleitungen DN 150 ebenfalls aus Steinzeug nach DIN EN 295 N und Steckmuffe L mit Vollummantelung nach DIN 4033. Anschluss der Sinkkastenanlagen an den Regenwasserkanal mittels Kernbohrung oder Abzweig.

SK-Anlagen aus Beton für Nassschlamm DN 450 nach DIN 4052 Blatt 2 auf Betonfundament B 15, mind. 0,15 m dick, SK-Tiefe ca. 2,20 m und rd. 0,17 m Aufsatz bis Oberkante Straße. Der Höhenausgleich unter dem Aufsatz darf nur in Klinkermauerwerk ausgeführt werden.

Begu-Rahmen für Aufsatz nach DIN 1213, wie Buderus Art.	Nr. 0150.02
mit gusseisernem diagonalem Rost (links)	Nr. 0150.03
(rechts)	Nr. 0151.03
oder gleichwertiger Art, in der Klasse C.	

Die Anzahl der Sinkkästen ist zu ändern, wenn dies aus topographischen Gründen notwendig werden sollte.

(5) Einsteigeschächte

Fertigschächte aus Stahlbetonfertigteilen nach DIN 4034, T.1, bzw. Schächte aus Klinkermauerwerk gemäß DIN 4034, T. 10, und DIN 4051.

Schachtabdeckung, Vollguss, Klasse D 400,
 lichte Weite 600 mm, mit Scharnier, mit dämpfender Einlage,
 Rahmen und Deckel in GGG mit rutschsicherer Oberfläche,
 Rahmenhöhe 100 mm, Außendurchmesser Rahmen 785 mm, passend in verschiebsichere Schachtteile nach DIN 4034,
 Deckel mit Lüftungsöffnungen,
 mit Zuklappsicherung.
 Deckel mit Option zum Nachrüsten für Otc-Verschluss.
 Mit Beschriftung "Stadtentwässerung Wuppertal",
 wie Fabrikat "GAV", oder gleichwertiger Art.

Schmutzfänger in Ringform nach S-DIN 1221, Kennmaß 600. Baustoff = Stahl II feuerverzinkt. Schwere Ausführung mit Kreuzstangen, Gew. = ca. 11 kg. Wuppertaler Modell: wie von der Firma OTTO-KREUZTAL oder gleichwertiger Art.

Einstieghilfe wie Modell Wuppertal.

Alle Schachtkonen müssen an der Konusinnenseite, wo die Steigeisen befestigt sind, durchgehend vertikal (ohne Abwinklung) ausgebildet sein.

Steigeisen: zweiläufig, Baustoff Gusseisen DIN 1691 GG-20, mit Aufkantung, nach DIN 1212 E. Bei nachträglichem Einbau mittels Verdübelung.

Die Bermen sind bis auf 2/3 der Rohrhöhe des Zulaufs hochzuziehen.

Die Schachtsohlen (Bermen und Fließgerinne) sind in Klinkermauerwerk herzustellen.

Die Schachtsohlen sind so zu erstellen, dass man immer problemlos in alle Zu-/Abläufe von jedem Schacht aus mit einer 100 cm langen Kamera, welche einen Durchmesser von DN -5 cm hat, einfahren kann.

Stellt sich bei der Kanalabnahme heraus, dass diese Bedingungen nicht eingehalten wurden, sind die Schächte diesen Bedingungen entsprechend zu erneuern.

(6) Regenrückhaltebecken (RRB) - nicht abgedichtet / Rasenmulden-Kaskaden

Das gesamte anfallende Niederschlagswasser wird im Freigefälle dem RRB im Bereich H zugeleitet. Das geplante RRB wird als nicht abgedichtetes Becken in Erdbauweise erstellt. Das Becken ist entsprechend den Vorgaben der WSW AG einzuzäunen. Die Zugänglichkeit für Wartungs- und Unterhaltungszwecke (Torzufahrt) ist über den geplanten Weg (I - K) in ausreichender Breite sicherzustellen. Über Rasenmulden-Kaskaden (hangparallel) wird sowohl der Drosselablauf als auch der Notüberlauf aus dem RRB dem Gewässer diffus und breitflächig zugeführt. Die Ausführung des Notüberlaufs erfolgt im Bereich des Beckendamms mit definierter Überlaufschwelle mit Pflaster in Beton verlegt.

Der konstante Drosselabfluss soll mittels mechanischer Abflusssteuerung in einem Fertigteilschachtbauwerk erfolgen.

Das Speichervolumen ist mit Langzeitsimulation rechnerisch nachzuweisen, wobei hier auf einen schadlosen Abfluss im Notüberlauf zu achten ist (besonderer Nachweis für den Bereich der Tennisplätze - Verrohrung).

- (7) Die erforderliche Aufnahme der vorhandenen Oberflächenbefestigung, die Entsorgung des Bitumenmaterials und die Wiederherstellung der Oberflächen haben nach den Angaben des Ressorts 104.4 zu erfolgen
- (8) Die aufgrund dieses Durchführungsvertrages betriebsfähig erstellten Kanalanlagen werden bei Nachweis der Dichtigkeit und TV-Überprüfung nach Fertigstellung der Oberfläche mängelfrei an die WSW AG übergeben und nach erfolgter Abnahme durch die Stadtentwässerung in die Unterhaltung und in das Eigentum der WSW AG, Abteilung Stadtentwässerung, übernommen. Das mehrmalige Überprüfen von nicht mängelfreien Kanalanlagen wird dem Vorhabenträger in Rechnung gestellt.
- (9) Die Verlegung von Sammelleitungen sowie Anschlussleitungen einschließlich der Sinkkasteneinläufe mit Abflussleitungen (Niederschlags- und Schmutzwasser) in den privaten Zuwegungen hat im Trennsystem zu erfolgen. Angeschlossen werden dürfen nur Grundstücke innerhalb des Vertragsgebietes. Grundstücke außerhalb des Vertragsgebietes (Altanlieger u. a.) dürfen nur nach Genehmigung der Stadtentwässerung und des Ressorts 403.23 (Kanalanschlussbeiträge) angeschlossen werden. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, derartige Vorhaben bei der WSW AG, Abteilung Stadtentwässerung, rechtzeitig anzuzeigen.
- (10) Die Baustraßenentwässerung darf nicht direkt an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, um Verschmutzungen der Schächte, Rohrleitungen und Gewässer während der Bauzeit zu vermeiden. Offene Gräben während der Baumaßnahme sind entsprechend abzudecken.

Das während der Bauphase anfallende Regenwasser darf nicht in das Regenrückhaltebecken eingeleitet werden. Das Regenwasser sollte in Auffangbehältern mit Schlammfangfunktion (z.B. Container, provisorisches Erdbecken) gesammelt werden. Zur Entleerung der Container besteht die Möglichkeit der gedrosselten Einleitung (z.B. Verrieselung) ins Gewässer. Die Einleitung darf nicht in das Regenrückhaltebecken bzw. die Kaskaden erfolgen. Die Einleitung ins Gewässer während der Bauphase muss mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Der gesammelte Schlamm in den provisorischen Auffangbehältern ist regelmäßig zu entleeren. Der Pumpenschacht und die Druckleitung für die endgültige Schmutzwasserentsorgung dürfen nicht zur Ableitung des Regenwassers benutzt werden. Vor Abnahme der Kanalanlagen durch die WSW AG sind sämtliche Schächte und Haltungen zu reinigen.

- (11) Es ist sicherzustellen, dass von den privaten Flächen (Treppenanlagen, Wohnwege, Stellplätze, Garagenhöfe u. ä.) kein Oberflächenwasser auf öffentliche Flächen gelangen kann.
- (12) Die unter Abs. 9 angesprochenen Entwässerungsanlagen sowie die Anschlusskanäle verbleiben in Eigentum und Unterhaltung des Vorhabenträgers oder dessen Rechtsnachfolgern.
- (13) Planungshonorar und Honorar für die örtliche Bauüberwachung für die durch die WSW AG ganz oder teilweise zu tragenden Anlagenteile wird seitens der WSW AG nicht erstattet.
- (14) Die Ausbaupläne sowie die hydraulische Berechnung und die Ausschreibungsunterlagen sind bei der Stadtentwässerung - WSW AG, Abt. 12/11 - zur Prüfung und Genehmigung vor Baubeginn rechtzeitig vorzulegen. Maßgebend für die Ausführung der Kanal- und Pumpenanlagen, des RRB und der Muldenkaskaden ist der durch die Stadt Wuppertal und die WSW AG genehmigte Ausbauentwurf. Die WSW AG behalten sich Änderungen der Entwässerungsplanungen nach Abschluss des Durchführungsvertrages vor.
- (15) Sämtliche im Bereich des Vertragsgebietes anfallenden Schmutzwässer sind den im Rahmen dieses Vertrages zu verlegenden bzw. verlegten, nach erfolgter Abnahme in das Eigentum der Stadtentwässerung übergehenden Kanalanlagen unter Beachtung der gesetzlichen, ortsrechtlichen und technischen Bestimmungen zuzuführen.
- (16) Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Revisionsplan M 1:500 in Abstimmung mit der Abteilung 12/14 der WSW AG gemäß § E 11 Nr. 13 und den nachfolgenden Angaben zu fertigen, aus welchem die öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen ersichtlich sind (einschl. der Hausanschlussleitungen im Straßenbereich bis zur Grundstücksgrenze des jeweiligen angeschlossenen Grundstücks).

Der Plan ist in 2-facher Ausfertigung auf Papier und als DXF-Datei zu liefern.

Der Revisionsplan (Lageplan mit Höhenschnitt) muss folgende technische Details enthalten:

- Projektangaben (ausführende Firmen, Bauzeit usw.)
- Schachtbauwerke mit Deckel, Sohle, Zu- und Abläufe, alle Schachtecken incl. Schwellen usw.
- Haltungslängen incl. Sinkschächte und Hausanschlussabgänge mit Abgleich aus KFA-Befahrung, sowie Angaben zu Material, Dimension, Haltungsgefälle und Stationierung
- Topographische Daten der Straßen- oder Geländeoberfläche, im Fahrbahnbereich mit Bordsteinkanten sowie Darstellung der Grenzsituation
- Katasterangaben der betroffenen Flurstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Alle gemessenen Daten sind auf das Gauß-Krüger-Koordinatensystem (Netz `77) bzw. auf das amtliche Höhennetz zu beziehen. Als Übergabeformat ist das KA1- KA2-Format zu verwenden

Um dem Vorhabenträger unnötig hohe Vermessungskosten zu ersparen, wird seitens der WSW AG empfohlen, die Vermessungsleistungen durch die WSW AG, Abt. 12/14, ausführen zu lassen (s. auch § E 11 Nr. 13).

(17) Einleitungserlaubnis / Kanalnetzanzeige (s. auch Abs. 18)

Für die diffuse Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Erschließungsgebiet in den Lehmbrucher Bach ist **vor** Baubeginn beim Ressort 103.2 (Untere Wasserbehörde der Stadt Wuppertal) die Erlaubnis zur Einleitung gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz einzuholen und das Kanalnetz anzuzeigen.

(18) Bedingungen der Unteren Wasserbehörde (Ressort 103.20):

- a) Das Niederschlagswasser aller befestigten Flächen ist über ein Regenrückhaltebecken und Mulden-Kaskaden dem Nebensiefen des Lehmbrucher Baches zuzuführen. Für die Einleitung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, Ressort 103.20, einzuholen. Erst wenn die Erlaubnis erteilt ist, darf in das Gewässer eingeleitet werden.
- b) Änderungen im Entwässerungssystem für das Niederschlagswasser sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Kosten für erforderliche Nachbesserungen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.
- c) Zu Beginn der Baumaßnahme ist zunächst das Regenrückhaltebecken mit den Mulden-Kaskaden zu erstellen.
- d) Bauzeitlicher Umgang mit dem Regenwasser (s. Abs. 10)

§ E 8**- Rechtliche Sicherung der öffentlichen Kanalanlagen -**

Soweit für die später öffentlich werdenden Kanalanlagen (§ E 3 II Nr. 1 - 7) Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen, die nach Abtretung der Verkehrsflächen an die Stadt in Privateigentum verbleiben, ist die unentgeltliche Inanspruchnahme dieser privaten Grundstücke durch Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit zu sichern.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, persönliche Dienstbarkeiten folgenden Inhalts in das Grundbuch eintragen zu lassen:

„Die Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW AG) ist berechtigt, die auf dem dienenden Grundstück verlegten öffentlichen Kanalanlagen zu belassen. Die Anlagen können zur Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässern uneingeschränkt genutzt werden.

Die Beauftragten der WSW AG sind berechtigt, das dienende Grundstück jederzeit zu betreten, um Überwachungs-, Reinigungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Kanalanlagen vorzunehmen und evtl. Störungen zu beseitigen. Alle Schächte, die Pumpenanlage, das Regenrückhaltebecken und die Kaskaden müssen stets frei und mit Kontrollfahrzeugen (LKW) erreichbar sein.

Die öffentlichen Kanalanlagen dürfen ohne Zustimmung der WSW AG nicht verändert, überbaut bzw. zusätzlich belastet werden. Bei einer Überbauung der Kanalanlagen sind diese so zu sichern, dass keine unmittelbaren Belastungen entstehen. Neue Anschlüsse bedürfen ebenfalls der Genehmigung der WSW AG.“

Die mit der Bestellung, Eintragung und Sicherung des Kanalrechts verbundenen Kosten trägt der Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger verpflichtet die Grundstückseigentümer, im Falle einer Veräußerung die unentgeltliche Grundstücksnutzung auf die Erwerber überzuleiten.

§ E 9

- Herstellung der Beleuchtungsanlagen -

In den in § E 3 I genannten Straßenabschnitten sind folgende elektrische Beleuchtungsanlagen zu installieren.

a) Straßenabschnitte gemäß § E 3 I Nr. 1 und 2:

8 Lichtpunkte – Lichtpunkthöhe 7,50 m - nach dem Typenprogramm der Stadt (Typ L 4.5, Mast M 5, Fundament F 5).

b) Straßenabschnitte gemäß § E 3 I Nr. 3 - 10:

18 Lichtpunkte – Lichtpunkthöhe 5,00 m - nach dem Typenprogramm der Stadt (Typ L 3.6, Mast M 3, Fundament F 3).

Die Standorte der Leuchten werden in Abstimmung mit dem Ressort 104.44 in der Örtlichkeit festgelegt.

Vor Beginn der Arbeiten sind die entsprechenden technischen Bedingungen über die Verlegung von Kabeln und Schutzrohren, Errichtung der Mastfundamente, Aufstellung und Anstrich der Typenleuchten einschließlich Mast und Sockel durch den Vorhabenträger bzw. dessen Beauftragten bei der Stadt, Ressort 104.44, zu erfragen.

Die Leuchten werden an das Niederspannungsnetz der WSW AG angeschlossen und über Rundsteuerempfänger geschaltet. Die WSW AG ist mit diesen Arbeiten zu beauftragen. Entsprechende Lagepläne mit den vorgesehenen Standorten der Leuchten sind dem Auftrag beizufügen.

Liegt im Bereich der Leuchtenstandorte kein Netzkabel der WSW AG, so ist ein eigenes Beleuchtungskabel in Leerrohr zu verlegen.

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist eine formelle Abnahme durchzuführen, an der folgende Parteien zu beteiligen sind: die WSW AG, die Stadt (Ressort 104.44), der Errichter der Anlage sowie die Firma, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Auftrag der Stadt durchführt.

Der Stadt sind Lagepläne mit den eingemessenen Einrichtungen (Kabel, Masten usw.) zu übergeben.

Die Übernahme der Beleuchtungsanlage durch die Stadt erfolgt bei der endgültigen Abnahme der Straßenflächen.

§ E 10

- Versorgungsleitungen -

- (1) Vereinbarungen über die Verlegung von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom), Fernmelde- und sonstigen Leitungen im öffentlichen Straßenraum und die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel sind vom Vorhabenträger mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und Behörden zu treffen.
- (2) Der Vorhabenträger führt die Planvereinbarungsgespräche parallel mit der Erstellung der Entwurfsunterlagen und bringt sie vor Aufnahme der Bauarbeiten zum Abschluss. Die Leitungstrassen sind vom Vorhabenträger unter Beachtung der DIN 1998 in einem Generalleitungsplan darzustellen, welcher Bestandteil der gemäß § E 2 vorzulegenden und von der Stadt und der WSW AG zu genehmigenden Bauausführungspläne ist.

§ E 11

- Ausführung der Erschließungsanlagen durch den Vorhabenträger -

Der Vorhabenträger führt den Ausbau der Verkehrsflächen (§ E 3 I) sowie die Verlegung der Kanalanlagen (§ E 3 II), die Herstellung der Beleuchtungsanlagen (§ E 3 III) und die Herstellung des Straßenbegleitgrüns (§ E 3 IV) im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch. Der Ausbau ist entsprechend den Ausweisungen des VBP vorzunehmen. Die im Merkblatt A des Ressorts 104 gestellten Forderungen sind zu beachten. Darüber hinaus sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

1. Ansprechpartner der Stadt

Der Vorhabenträger benennt der Stadt eine während der gesamten Vertragsabwicklung für die Koordination der Baufirmen, Sicherheit und Sauberkeit im Erschließungsgebiet und Randbereich zuständige Fachkraft. Diese Person muss zu jeder Zeit erreichbar und mit Handlungsvollmacht von dem Vorhabenträger ausgestattet sein. Für den Vertretungsfall ist ein Vertreter zu benennen. Erst hiernach darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

2. Ingenieurbüro und Ausschreibung

Dem Ressort 104.24 ist das für die Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung zuständige Ingenieurbüro rechtzeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten zu benennen. Gegebenenfalls sind Referenzen beizubringen bzw. vorherige Auftraggeber und Projekte aufzuzeigen. Erst nach ausdrücklicher Genehmigung des Ressorts 104 darf das Ingenieurbüro seine Tätigkeit für den Vorhabenträger aufnehmen.

Die Ausschreibung der Erschließungsmaßnahmen hat nach den Angaben und Unterlagen des Ressorts 104 und der WSW AG zu erfolgen.

3. Vergabe und Überwachung der Bauarbeiten

Die Arbeiten dürfen nur an leistungsfähige und erfahrene Fachfirmen vergeben werden. Vor Vergabe der Arbeiten sind die betreffenden städtischen Dienststellen bzw. die der WSW AG zu hören. Für die Überwachung der fachgerechten Durchführung ist von dem Vorhabenträger für die ganze Bauzeit eine geeignete Fachkraft zu stellen.

4. Eingriffsrechte der Stadt

Die Stadt und die WSW AG behalten sich vor, in das Baugeschehen in jeder ihnen als zweckmäßig erscheinenden Weise einzugreifen, falls sich bei der Durchführung der Arbeiten Beanstandungen ergeben sollten. Die mit der Überwachung der Bauarbeiten befassten Dienstkräfte der Stadt und der WSW AG haben diesbezüglich Weisungsbefugnis. Die Stadt und die WSW AG übernehmen jedoch keinerlei Verantwortung für die Einrichtung und Sicherung der Baustelle, insbesondere nicht für die Einhaltung der gewerbeaufsichtsamtlichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften, die in vollem Umfange beim Vorhabenträger bzw. der ausführenden Firma verbleibt.

5. Baustoffprüfungen

Die Stadt und die WSW AG sind berechtigt, gemäß VOB bzw. den entsprechenden technischen Vorschriften jederzeit Baustoffprüfungen vorzunehmen. Zur Überprüfung des Straßenaufbaues behält sich die Stadt vor, Probebohrungen bzw. Aufgrabungen vorzunehmen. Die Kosten für die Prüfungen hat der Vorhabenträger zu tragen.

6. Kostentragung

Der Vorhabenträger hat die gesamten Erschließungskosten zu tragen, so dass der Stadt für die Herstellung der Erschließungsanlagen kein Erschließungsaufwand entsteht, den die Stadt durch Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB decken müsste. Eine Beteiligung der Stadt am Erschließungsaufwand des Vorhabenträgers erfolgt nicht.

7. Ersatz der Kosten des technischen Verwaltungsaufwandes

Der Vorhabenträger hat der Stadt die Kosten des mit dieser Anlage zum Durchführungsvertrag in Verbindung stehenden technischen Verwaltungsaufwandes zu ersetzen (Bauleitungskosten der Stadt und der WSW AG). Die Bauleitungskosten für diesen Vertragsfall werden nach einer Pauschale in Höhe von 12.809,20 € für den in § E 14 genannten Zeitraum der Erschließungsarbeiten abgerechnet (Stundentarif, Kilometergeld).

Die Bauleitungskosten sind **innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss dieses Vertrages** unaufgefordert an die Stadt auf eines der bekannten städtischen Konten zu überweisen.

Der Vorhabenträger unterwirft sich bezüglich der Bauleitungskosten der sofortigen Vollstreckung aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 61 des Verwaltungsvorfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung.

Ferner wird für den Fall des Zahlungsverzuges vereinbart, dass der Stadt für den Zeitraum des Verzuges Verzugszinsen in Höhe der sonst bei öffentlichen Abgaben anfallenden Säumniszuschläge unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der Abgabenordnung zustehen.

Weitere Ansprüche aus Leistungsstörungen bleiben unberührt.

8. Gewährleistung und Gewährleistungsbürgschaft

Die ausführenden Baufirmen sind zu verpflichten, für die Güte der ausgeführten Arbeiten eine Gewährleistung zu übernehmen. Die Gewährleistungsfrist beträgt für die Straßen- und Kanalbauarbeiten 5 Jahre, für die Elektroarbeiten der öffentlichen Beleuchtung 2 Jahre, gerechnet vom Tage der Abnahme der Arbeiten an.

Der Vorhabenträger tritt der Stadt mit der Abnahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen die ausführenden Baufirmen ab. Die Stadt nimmt diese Abtretung hiermit an. Wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vorhabenträgers zugelassen, so folgt

die Abtretung bereits zu diesem Zeitpunkt.

Für die Erfüllung der Gewährleistungen ist eine Sicherheit in bar oder in Form einer von der Stadt anerkannten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten der Stadt als Anspruchsberechtigte in Höhe von 5 % der Bausumme bei der Stadt zu hinterlegen, in der auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechnung und Vorklage (§§ 770, 771 BGB) verzichtet wird. Als Gerichtsstand ist Wuppertal einzutragen.

Der Vorhabenträger verpflichtet die Unternehmer, die Sicherheit vor Abnahme der Arbeiten zu leisten und veranlasst die Übergabe an die Stadt. Die Stadt ist berechtigt, über die Sicherheit zu verfügen, wenn der Vorhabenträger bzw. der Unternehmer einer Aufforderung zur Durchführung etwa erforderlich gewordener Instandsetzungen keine Folge leistet.

9. Baubeginn- und Abnahmeanzeige

Die Stadt und die WSW AG sind von dem Vorhabenträger oder von dem mit der Durchführung der Projekte beauftragten Ingenieurbüro rechtzeitig vom Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten und an der Abnahme der Bauleistungen oder etwaiger Teilleistungen zu beteiligen.

10. Abnahme

Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen sind diese von der Stadt, der WSW AG und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Über die Begehung und Abnahme der Leistungen ist ein Protokoll zu fertigen.

11. Straßenreinigung, Winterdienst und Verkehrssicherung

Der Vorhabenträger ist bis zur Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlagen verantwortlich für die Sauberhaltung der Straßen im Baugebiet sowie für den Winterdienst und die Verkehrssicherungspflicht auf diesen Straßen. Die angrenzenden öffentlichen Straßen sind von jeglicher Verschmutzung freizuhalten. Sollte sich herausstellen, dass Verschmutzungen aus dem Baugebiet auf die angrenzenden öffentlichen Straßen austreten, ist eine Reifenwaschanlage zu installieren. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei.

12. Schäden an Privatgrundstücken

Werden bei der Durchführung von Erschließungsmaßnahmen Schäden an Einrichtungen auf Privatgrundstücken verursacht, so ist der Vorhabenträger für die Beseitigung dieser Schäden oder einen entsprechenden Schadenersatz dem Geschädigten gegenüber verantwortlich. Dies gilt auch, wenn Auftragnehmer des Vorhabenträgers diese Schäden verursachen. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei.

13. Anfertigung der Kanal- und Straßenbestandspläne, Fehlerbeseitigung aus Bestandsdaten

Nach vertragsgemäßer Herstellung der öffentlichen Entwässerungs- und Verkehrsanlagen sind diese vermessungstechnisch aufzunehmen. Die Aufnahme und die Darstellung soll neben den Verkehrsflächen alle Kunstbauten (Stützmauern, Treppen, Beleuchtungseinrichtungen etc.), Oberflächenmaterialien sowie Böschungen und die angrenzende Katastersituation (ggf. nach erfolgter Schlussvermessung) enthalten. Das Aufmaß sowie dessen datentechnische Aufbereitung und Übergabe an die Stadt und die WSW AG regeln sich nach den in den Anlagen genannten technischen Ausführungen. Dem Vorhabenträger ist freigestellt, diese Leistungen durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro, ein Vermessungsbüro oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellen zu lassen oder das Ressort Vermessung und Katasteramt (Geodaten) der Stadt und die

WSW AG damit zu beauftragen. Im Falle der Abwicklung durch ein externes Büro erfolgt die Überprüfung des Datenmaterials vor der Übernahme (hinsichtlich der Entwässerungsanlagen in das Kanaldateninformationssystem - KANDIS -) durch Dienststellen der Stadt bzw. der WSW AG.

Erweist sich das gelieferte Datenmaterial zum KANDIS oder zum Straßenbestandsplan als fehlerhaft oder nicht übernehmbar und entsteht dadurch hervorgerufener Arbeitsaufwand, so wird dieser dem Vorhabenträger auf der Grundlage der jeweils gültigen Vermessungsgebührenordnung in Rechnung gestellt.

§ E 12

- Unterhaltung der Erschließungsanlagen -

- (1) Nach vertragsgemäßigem Ausbau der nach diesem Vertrag auszubauenden öffentlichen Anlagen, Abnahme durch die städtischen Dienststellen und die WSW AG sowie nach Vorlage der technischen Nachweise der vertragsgemäßen Tiefbauausführung (Lieferscheine, Soll-/Ist-Nachweise, Schlussvermessung mit Vermarkung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur) und nach Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft werden folgende Anlagen von der Stadt und der WSW AG unterhalten:

- a) Die zukünftigen öffentlichen Verkehrsflächen (§ E 3 I) nebst Zubehör.
- b) Die zukünftigen öffentlichen Kanalanlagen (§ E 3 II Nr. 1 - 7).
- c) Die Beleuchtungsanlagen in den zukünftigen öffentlichen Straßenflächen (§ E 3 III).
- d) Das Straßenbegleitgrün in den zukünftigen öffentlichen Straßenflächen sowie der Weg zum Kaiser-Wilhelm-Hain (§ E 3 IV und § E 6).

- (2) Nicht in städtische Unterhaltung bzw. Unterhaltung der WSW AG genommen werden:

Die Anschlusskanäle, Kanalhausanschlüsse und Kanalhausanschlusssammelleitungen (§ E 3 II Nr. 8).

§ E 13

- Vermessung und Flächenabtretung -

- (1) Alle in die später öffentlich werdenden Verkehrsflächen (§ 3 I), in die Flächen für öffentliche Entwässerungseinrichtungen (Pumpstation, RRB und Versickerungsmulden mit Zuleitungen) sowie in die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen fallenden Grundstücke, deren genaue katastermäßige Bezeichnung und Größe nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen festzustellen sind, sind von dem Vorhabenträger auf eigene Kosten vermessen zu lassen und unentgeltlich, grunderwerbssteuer-, hypotheken-, lasten- und kostenfrei an die Stadt zu übertragen. Der Vorhabenträger hat durch die Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nachzuweisen, dass die im Bauungsplan festgelegten Straßenbegrenzungslinien eingehalten worden sind.

Zur Sicherung des Anspruches auf Übertragung der Verkehrsflächen ist eine Vormerkung zugunsten der Stadt in das Grundbuch eintragen zu lassen. Darüber ist ein beson-

derer notarieller Vertrag mit der Stadt, Ressort Baurecht, Grundstücke und Wohnen, 105.1, zu schließen.

Der Vorhabenträger veranlasst, dass evtl. Pfandfreigabeerklärungen der Kreditinstitute der Stadt übergeben werden.

Soweit die zu übertragenden Flächen nicht Eigentum des Vorhabenträgers sind, hat er diese zu erwerben und an die Stadt zu den im 1. Absatz aufgeführten Bedingungen zu übertragen. Die Grunderwerbskosten trägt der Vorhabenträger.

- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine rechtswirksame Verpflichtung zur Eigentumsübertragung der o. a. Verkehrsflächen auf die Stadt nur durch einen notariellen Vertrag in der Form des § 313 BGB begründet werden kann und deshalb durch diesen Vertrag nicht begründet werden soll. Insofern ist die Regelung des Abs. 1 zur Übertragung der Verkehrsflächen nur als Absichtserklärung zu verstehen.

§ E 14

- Fertigstellung der Erschließungsanlagen -

- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, mit den Erschließungsmaßnahmen spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu beginnen und diese bis zur Gebrauchsabnahme des ersten Gebäudes fertigzustellen.

Gemeint sind damit

- a) der Ausbau der Verkehrsflächen
 - ausschließlich der Verschleißschicht bzw. Pflasterung -
 - b) die Verlegung der Kanalanlagen und Versorgungsleitungen,
 - c) die Verlegung der Straßenbeleuchtungsanlagen.
- (2) Die gesamten Erschließungsmaßnahmen müssen innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages fertiggestellt und die sonstigen Vertragsbedingungen erfüllt sein. Diese Frist kann mit Zustimmung der Stadt verlängert werden. Hierzu ist ein begründeter Antrag des Vorhabenträgers erforderlich. Falls die Frist verlängert werden muss, ist die Stadt berechtigt, aufgrund der inzwischen gestiegenen Baukosten die in § 11 genannte Sicherheitssumme zu erhöhen oder vorläufig nicht weiter zu reduzieren. Im Falle der Erhöhung der Sicherheitssumme ist ein entsprechender Nachtragsvertrag abzuschließen.
- (3) Kommt der Vorhabenträger seinen vertraglichen Verpflichtungen infolge Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht fristgerecht nach, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der Verzugsregelungen des BGB bzw. unter Inanspruchnahme der in § 11 genannten Sicherheit durchführen zu lassen. Unmittelbar nach Fertigstellung der letzten Arbeiten hat der Vorhabenträger nach den Richtlinien der Stadt eine prüffähige Endabrechnung über die Erschließungsmaßnahmen zu fertigen und bei der Stadt und der WSW AG einzureichen.

§ E 15

- Erschließungs- und Anschlussbeitragspflicht -

- (1) Sollten von der Stadt irgendwelche Maßnahmen zur Erschließung des hier in Betracht kommenden Baugebietes getroffen werden, zu deren Aufwendungen die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke Erschließungsbeiträge nach den gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen zu entrichten haben, wird die Beitragspflicht des besagten Personenkreises durch diesen Vertrag nicht berührt.
- (2) Ferner bleiben durch diesen Vertrag unberührt die Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal in der geltenden Fassung und die sich hieraus für die Grundstückseigentümer evtl. ergebenden Verpflichtungen.

§ E 16

- Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen -

Der Vorhabenträger ist damit einverstanden, dass die in § E 3 I aufgeführten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr im Sinne des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) gewidmet werden. Den Zeitpunkt bestimmt die Stadt.

Auch schon vor der Widmung gestattet der Vorhabenträger die Benutzung der nach diesem Vertrag auszubauenden Straße durch den öffentlichen Verkehr, ohne dass die Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt übergeht, die bis zur Widmung bei dem Vorhabenträger verbleibt.

Die Andienung der Anliegergrundstücke muss auch während der Bauzeit gewährleistet bleiben. Durch die Herstellung der Erschließungsanlagen notwendig werdende Verkehrsbeschränkungen sind mit den Verkehrsbehörden und den Anliegern abzustimmen.